

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung
– ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 19

Freitag, den 17. Januar 2025

Nummer 1

Vorankündigung Weihnachtsbaumaktion Kirchworbis

Wir holen eure
Weihnachtsbäume!

JUGENDFEUERWEHR
KIRCHWORBIS

FEUERWEHR

Weihnachtsbaumaktion
Sa. 25.01.25 ab 13.00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 31. Januar 2025

Nächster Redaktionsschluss:

Mittwoch, den 22. Januar 2025

Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:

Dienstag, den 21. Januar 2025 bis 18.00 Uhr

E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Die Gemeinschaftsvorsitzende
Martina Otto
Weststraße 2

37339 Breitenworbis

Telefonzentrale: (036074) 77 - 0
Telefax: (036074) 77 - 200
Einwohnermeldeamt: (036074) 77 - 131
Standesamt: (036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr**
Mittwoch keine Sprechzeit
Donnerstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
Freitag **09.00 - 12.30 Uhr**

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode

Bürgermeister Cornelius Fütterer:

Dienstag, Verwaltungsgebäude Weststr. 2 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
Ortsteil Bernterode

jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Gemeindeamt Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:

Donnerstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr

Ortsteilbürgermeister Ascherode, Oliver Michel

Donnerstag 17:30 Uhr - 18:00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus Ascherode

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Sebastian Windolph:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Rüdiger Banse:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle

der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und der Gemeinde Niederorschel:

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
Ansprechpartnerin Frau Seeboth, Tel. 036074/77101
Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die
Gemeinde Niederorschel,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

Kontaktbereichsbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststraße 2, 37339 Breitenworbis Zimmer Nr.101, Erdgeschoss

Frau PHMin Michaela Schwiegershausen

Telefon 036074/639268
Mobil 01522/6297048
oder Polizeiinspektion in Heiligenstadt
Telefon 03606/651223

Sprechzeiten:

Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222

Notruf 112

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Bereitschaftsdienst:

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag 09:30 - 11:45 Uhr
Donnerstag 09:30 - 11:45 und 13:30 - 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ortsnetzspülungen:

27.01.2025 - 31.01.2025 Gernrode, Breitenworbis

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich.
Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

**Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**

Annahmestelle für Bioabfälle

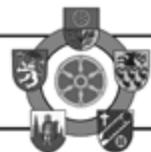
Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg

Öffnungszeiten:

Freitag 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag 10.00 - 15.00 Uhr

Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.: 07.00 bis 18.00 Uhr, Sa.: 07.00 bis 14.00 Uhr) und des Betriebs- hofs der EW Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 07.00 bis 18.00 Uhr; Sa.: 10.00 bis 15.00 Uhr) bleiben unverändert.

Amtlicher Teil



**Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“**

Bekanntmachung

über die 9. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ am 19.11.2024

Im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit mit dem Auslegungshinweis amtlich bekannt gegeben werden:

**Beschluss Nr. 710-01-01/2024 vom 19.11.2024
Feststellung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) stellt die Gemeinschaftsversammlung die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 fest.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung:

..... 16 Mitglieder
davon anwesend:..... 13 Mitglieder
Ja-Stimmen:.....13
Nein-Stimmen:...../
Stimmenthaltungen:...../
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:.....keiner
Damit ist der Antrag angenommen.

**Beschluss Nr. 710-01-02/2024 vom 19.11.2024
Entlastung der/s Gemeinschaftsvorsitzenden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), die Entlastung der/s Gemeinschaftsvorsitzenden, des Stellvertreters soweit dieser den Gemeinschaftsvorsitzenden/die Gemeinschaftsvorsitzende vertreten hat und der Verwaltung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung:

..... 16 Mitglieder
davon anwesend:..... 13 Mitglieder
Ja-Stimmen:.....12
Nein-Stimmen:...../
Stimmenthaltungen:...../
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Gemeinschaftsvorsitzende Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Frau Martina Otto
Damit ist der Antrag angenommen.

Auslegungshinweis:

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen mit den Beschlüssen über die Festlegung der Jahresrechnungen und über die Entlastung in der Zeit vom 17.01.2025 bis 03.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in Breitenworbis öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Breitenworbis, 17.01.2025
Martina Otto
Gemeinschaftsvorsitzende

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2024

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 234, GVBl. S. 270, GVBl. S. 277) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024:

§ 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 festgesetzt:

| (Angaben in €) | Erfolgsplan | |
|-----------------------------------|---------------|---------------|
| | Erträge | Aufwendungen |
| Bereich Wasserversorgung | | |
| von bisher | 5.308.000,00 | 5.202.000,00 |
| erhöht um | | 65.000,00 |
| vermindert um | 139.000,00 | |
| auf nunmehr festgesetzt | 5.169.000,00 | 5.267.000,00 |
| Bereich Abwasserentsorgung | | |
| von bisher | 9.132.000,00 | 8.873.000,00 |
| erhöht um | 315.000,00 | 1.069.000,00 |
| vermindert um | | |
| auf nunmehr festgesetzt | 9.447.000,00 | 9.942.000,00 |
| Gesamt | | |
| von bisher | 14.440.000,00 | 14.075.000,00 |
| erhöht um | 176.000,00 | 1.134.000,00 |
| vermindert um | | |
| auf nunmehr festgesetzt | 14.616.000,00 | 15.209.000,00 |

| (Angaben in €) | Vermögensplan | |
|-----------------------------------|---------------|---------------|
| | Einnahmen | Ausgaben |
| Bereich Wasserversorgung | | |
| von bisher | 2.084.000,00 | 2.084.000,00 |
| erhöht um | 654.000,00 | 654.000,00 |
| vermindert um | | |
| auf nunmehr festgesetzt | 2.738.000,00 | 2.738.000,00 |
| Bereich Abwasserentsorgung | | |
| von bisher | 9.390.000,00 | 9.390.000,00 |
| erhöht um | 721.000,00 | 721.000,00 |
| vermindert um | | |
| auf nunmehr festgesetzt | 10.111.000,00 | 10.111.000,00 |
| Gesamt | | |
| von bisher | 11.474.000,00 | 11.474.000,00 |
| erhöht um | 1.375.000,00 | 1.375.000,00 |
| vermindert um | | |
| auf nunmehr festgesetzt | 12.849.000,00 | 12.849.000,00 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 36.132,00 € um 626,00 € vermindert und somit auf 35.506,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den

| Bereich Wasserversorgung | | |
|--------------------------|--------------|--------------|
| in Höhe von bisher | 485.000,00 € | |
| um | 437.000,00 € | erhöht |
| und nunmehr auf | 922.000,00 € | festgesetzt. |

Bereich Abwasserentsorgung

in Höhe von bisher 2.540.000,00 €
 um 730.000,00 € vermindert
 und nunmehr auf 1.810.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird für den

Bereich Wasserversorgung

in Höhe von bisher 565.000,00 €
 um 390.000,00 € vermindert
 und nunmehr auf 175.000,00 € festgesetzt.

Bereich Abwasserentsorgung

in Höhe von bisher 2.415.000,00 €
 um 1.202.000,00 € vermindert
 und nunmehr auf 1.213.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt für den

Bereich Wasserversorgung

in Höhe von 300.000,00 € unverändert.

Bereich Abwasserentsorgung

in Höhe von 600.000,00 € unverändert.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 05.12.2024
 Verbandsvorsitzender (Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben,

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Haushaltsjahr 2024

1. Mit Beschluss vom 26.11.2024, Nr. 06 - 2024 hat die Verbandsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

16.12.2024 bis 31.01.2025

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 kann bis zur Entlassung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 05.12.2024
 gez. Verbandsvorsitzender Siegel

Haushaltssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 234, GVBl. S. 270, GVBl. S. 277) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

| Angaben in € | Bereich Wasserversorgung | Bereich Abwasserentsorgung | also gesamt |
|----------------------------|--------------------------|----------------------------|---------------|
| 1. im Erfolgsplan | | | |
| mit Erträgen von | 5.186.000,00 | 9.198.000,00 | 14.384.000,00 |
| mit Aufwendungen von | 5.411.000,00 | 9.173.000,00 | 14.584.000,00 |
| 2. im Vermögensplan | | | |
| mit Einnahmen von | 2.626.000,00 | 9.844.000,00 | 12.470.000,00 |
| mit Ausgaben von | 2.626.000,00 | 9.844.000,00 | 12.470.000,00 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser auf 36.186,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

im Bereich Wasserversorgung auf 1.165.000,00 €
 im Bereich Abwasserentsorgung auf 3.958.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|----------------------------|--------------|
| Bereich Wasserversorgung | 402.000,00 |
| Bereich Abwasserentsorgung | 4.455.000,00 |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 10.12.2024
 Verbandsvorsitzender (Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Wirtschaftsjahr 2025

1. Mit Beschluss vom 26.11.2024, die Haushaltssatzung Nr. 07 - 2024 hat die Verbandsversammlung zum Wirtschaftsplan 2025 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.12.2024 die Haushaltssatzung 2025 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

16.12.2024 bis 31.01.2025

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 10.12.2024

gez. Verbandsvorsitzender

Siegel

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ,EK‘)

gemäß Beschluss Nr. 10 - 2024 der Verbandsversammlung des WAZ ,EK‘ vom 26.11.2024

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung am 26.11.2024 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ vom 05.09.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 13.09.2011 - Jahrgang 2011, Nr. 26 S. 164ff.) wird wie folgt geändert:

Der **§11 Abs. 1** (Verbandsvorsitzender) **wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Bürgermeister (Verbandsrat) zum Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter.

Artikel 2

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 05.12.2024

Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

3. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016

gemäß Beschluss Nr. 11- 2024 der Verbandsversammlung des WAZ ,EK‘ vom 26.11.2024

Artikel 1

Im Punkt 6. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss und Hausanschlusskosten wird der Unterpunkt 6.2 ersatzlos gestrichen.

6. Zu 10 AVBWasserV - Hausanschluss und Hausanschlusskosten

6.2 entfällt

Artikel 2

Das als Anlage beigefügte Preisverzeichnis ist Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

Im Punkt 3 (Pauschalen) des Preisverzeichnisses des WAZ „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung werden die Pauschalen „Einstellung der Versorgung“ und „Wiederinbetriebnahme“ gestrichen.

Eine diesbezügliche Regelung ist in der Verwaltungskostenordnung des WAZ „Eichsfelder Kessel“ dargelegt.

Artikel 3

Die 3. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 10.12.2024

Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Berichtigung: Niederorschel, 26.11.2024

Anlage

zu den Ergänzenden Bestimmungen des WAZ „Eichsfelder Kessel“ zur „AVBWasserV“ vom 20. Juni 1980, in der Fassung vom 29.08.2016

Preisverzeichnis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung Kalkulationszeitraum 2023 - 2026

1. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

- 1.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) nach der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach dem Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 1.2 Der jährliche **Grundpreis** beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe

| Qn (Nenndurchfluss) oder bis | Q3 (Dauerdurch-Grundpreis / fluss) / Jahr | |
|------------------------------------|---|------------|
| 2,5 m³/h | 4 m³/h | 212,93 € |
| 6,0 m³/h | 10 m³/h | 512,53 € |
| 10,0 m³/h | 16 m³/h | 853,86 € |
| 15,0 m³/h | 25 m³/h | 1.280,79 € |
| 40,0 m³/h | 63 m³/h | 3.415,44 € |
| über 40,0 m³/h | 100 m³/h | 5.123,16 € |

1.3 Der **Mengenpreis** bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt

1,69 € je Kubikmeter

entnommenen Wassers. Dieser Mengenpreis gilt auch für die Entnahme über einen beweglichen Wasserzähler (Standrohr) oder einen Bauwasseranschluss.

1.4 Der Mietpreis für ein **Zählerstandrohr** beträgt 3,75 € je Tag. Die Kautions für die Überlassung eines Standrohrs beträgt 350,00 €.

2. Umsatzsteuer

2.1 Die Entgelte gemäß der Ziffer 1 beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%. Diese wird in den jeweiligen Rechnungen gesondert ausgewiesen.

2.2 Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die in der Ziffer 1 festgelegten Bruttoentgelte entsprechend.

3. Pauschalen

Mahnkosten (Ziffer 15.1 der Erg. Bestimmungen) 2,50 €

2. Satzung zur Änderung der Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009

gemäß Beschluss Nr.12- 2024 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 26.11.2024

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ die 2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2009.

Art. 1

Folgende Änderung ist in der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vorzunehmen:

§ 7 Beitragssätze

Der Beitragssatz beträgt für

- das Kanalnetz inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich) 2,99 €
- die Kläranlage, Haupt- und Verbindungssammeler (überörtlich) 0,87 €

je Quadratmeter gewichteter **Grundstücksfläche**.

Art. 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2009 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 12.12.2024

Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘)

gemäß Beschluss Nr.13- 2024 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 26.11.2024

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

In § 3 - Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird in Abs. 3 Satz 2

„Wer weitergehende Abzugsmengen geltend machen will, benötigt eine geeignete und geeichte Messeinrichtung in der Grundstücksentwässerung.“

ersatzlos gestrichen.

Für die Poolbefüllung ist kein Abzug möglich, da Poolwasser nach Gebrauch gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz als Abwasser zu betrachten ist. Aus diesem Grund ist es zur Entsorgung in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal zu leiten oder durch den zuständigen Abwasserentsorger kostenpflichtig abzupumpen.

Artikel 2

Die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

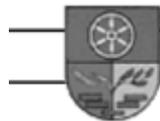
Ausfertigung:

Niederorschel, den 18.12.2024

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.



Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am **23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde

Breitenworbis

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | | | |
|------------|-------------------|-----|-------------------|
| Montag | 09.00 – 12.00 Uhr | und | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 – 12.00 Uhr | und | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 – 12.00 Uhr | und | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 – 12.30 Uhr | | |

bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Erdgeschoss, Zimmer 106 (barrierefrei zugänglich) in Breitenworbis, Weststraße 2

(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 07. Februar 2025 12.30 Uhr,
bis _____
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2,
37339 Breitenworbis;
Erdgeschoss, Zimmer 106

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

188; Eichsfeld – Nordhausen – Kyffhäuserkreis

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

21. Februar 2025

(2. Tag vor der Wahl)

15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Breitenworbis

Ort

,den 17. Januar 2025

Datum

Die Gemeindebehörde

Cornelius Fütterer, Bürgermeister

**Gemeinde Buhla****Anlage 5**
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am **23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde

Buhla

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | | | |
|------------|-------------------|-----|-------------------|
| Montag | 09.00 – 12.00 Uhr | und | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 – 12.00 Uhr | und | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 – 12.00 Uhr | und | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 – 12.30 Uhr | | |

bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Erdgeschoss, Zimmer 106 (barrierefrei zugänglich) in Breitenworbis, Weststraße 2

(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 07. Februar 2025 12.30 Uhr,
bis _____
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2,
37339 Breitenworbis;
Erdgeschoss, Zimmer 106

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

188; Eichsfeld – Nordhausen – Kyffhäuserkreis

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025)
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

21. Februar 2025

(2. Tag vor der Wahl)

15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Buhla

Ort

,den 17. Januar 2025

Datum

Die Gemeindebehörde

Rüdiger Wetterau, Bürgermeister

**Gemeinde Gernrode****Anlage 5**
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am **23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde

Gernrode

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 09.00 – 12.30 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Erdgeschoss, Zimmer 106 (barrierefrei zugänglich) in Breitenworbis, Weststraße 2

(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 07. Februar 2025 12.30 Uhr,
bis _____
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2,
37339 Breitenworbis;
Erdgeschoss, Zimmer 106

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

188; Eichsfeld – Nordhausen – Kyffhäuserkreis

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025)
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

21. Februar 2025

(2. Tag vor der Wahl)

15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gernode

Ort

,den 17. Januar 2025

Datum

Die Gemeindebehörde

Sebastian Windolph, Bürgermeister



5. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode am 10.12.2024

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode wurden 3 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

1. Beschluss Nr. 50 - 05 - 26 / 2024 vom 10.12.2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Haynrode für das Haushaltsjahr 2025

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
 Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder
 davon anwesend: 7 Mitglieder
 Ja - Stimmen: 7 Stimmen
 Nein - Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner
 Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Die Haushaltssatzung 2025 wird nach dem Genehmigungsverfahren für Satzungen amtlich bekannt gegeben.

2. Beschluss Nr. 50 - 05 - 27 / 2024 vom 10.12.2024

Finanzplan und Investitionsprogramm 2024 - 2028

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode stimmt dem Finanzplan 2024 - 2028, mit dem Investitionsprogramm, zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
 Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder
 davon anwesend: 7 Mitglieder
 Ja - Stimmen: 7 Stimmen
 Nein - Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner
 Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

3. Beschluss Nr. 50 - 05 - 28 / 2024 vom 10.12.2024

Antrag des Sportvereins 1891 Haynrode e.V. auf finanzielle Unterstützung

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode stimmt dem Antrag auf Zuschuss für den Sportverein SV 2891 Haynrode in Höhe von 5.000,00 € für das Jahr 2025 zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
 Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder
 davon anwesend: 7 Mitglieder
 Ja - Stimmen: 7 Stimmen
 Nein - Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner
 Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde ein Beschluss gefasst, Beschluss Nr. 50 - 05 - 29 / 2024, der nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben wird.

Haynrode, 11.12.2024
 Andreas Heiroth
 Bürgermeister

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am **23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde

Haynrode

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Freitag 09.00 – 12.30 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Erdgeschoss, Zimmer 106 (barrierefrei zugänglich) in Breitenworbis, Weststraße 2

(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 07. Februar 2025 12.30 Uhr,
bis _____
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2,
37339 Breitenworbis;
Erdgeschoss, Zimmer 106

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

188; Eichsfeld – Nordhausen – Kyffhäuserkreis

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

21. Februar 2025

(2. Tag vor der Wahl)

15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Haynrode

Ort

,den 17. Januar 2025

Datum

Die Gemeindebehörde

Andreas Heiroth, Bürgermeister



Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am **23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde

Kirchworbis

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | | | |
|------------|-------------------|-----|-------------------|
| Montag | 09.00 – 12.00 Uhr | und | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 – 12.00 Uhr | und | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 – 12.00 Uhr | und | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 – 12.30 Uhr | | |

bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Erdgeschoss, Zimmer 106 (barrierefrei zugänglich) in Breitenworbis, Weststraße 2

(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 07. Februar 2025 12.30 Uhr,
bis _____
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2,
37339 Breitenworbis;
Erdgeschoss, Zimmer 106

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

188; Eichsfeld – Nordhausen – Kyffhäuserkreis

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025)
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

21. Februar 2025

(2. Tag vor der Wahl)

15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kirchworbis

Ort

,den 17. Januar 2025

Datum

Die Gemeindebehörde

Rüdiger Banse, Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil



Gemeinde Breitenworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

20.01.2025 zum 80. Geburtstag Frau Christa Götze
 26.01.2025 zum 83. Geburtstag Frau Brunhilde Nolte
 28.01.2025 zum 70. Geburtstag Herr Walter Windolph
 29.01.2025 zum 84. Geburtstag Frau Hannelore Wand
 30.01.2025 zum 71. Geburtstag Herr Gernod Wagner

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
 Bürgermeister



**Nachrichten
 aus dem Ortsteil Bernterode**

Wir gratulieren zum Geburtstag

26.01.2025 zum 83. Geburtstag Herr Günter Kohl
 27.01.2025 zum 67. Geburtstag Frau Roswitha Solf

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
 Bürgermeister



Gemeinde Buhla

Wir gratulieren zum Geburtstag

28.01.2025 zum 70. Geburtstag Frau Carmen Kühnemunde

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Wetterau
 Bürgermeister



**Nachrichten
 aus dem Ortsteil Ascherode**

Wir gratulieren zum Geburtstag

18.01.2025 zum 75. Geburtstag Frau Ellen Herms

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Wetterau Oliver Michel
 Bürgermeister Ortsteilbürgermeister



Gemeinde Gernrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

26.01.2025 zum 87. Geburtstag Frau Anna Kaltenhäuser
 27.01.2025 zum 72. Geburtstag Frau Maria-Ruth Klaus

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sebastian Windolph
 Bürgermeister



Wandergruppe Gernrode - WGG

Am 28. Dezember 2024 führte unsere Wandergruppe wieder eine Wanderung zum Jahresabschluss durch. Bei unseren Jahresabschlusswanderungen haben wir als Ziel immer einen Rundgang um Gernrode mit dem Besuch von einer Krippe in einer benachbarten Gemeinde.

Entlang an dem neu gestalteten Natur und Aktivpfad ging es am Seeloch vorbei Richtung Breitenworbis. Von dort wanderten wir nach Kirchworbis und besuchten in der Kirche die schön aufgebaute Krippe mit wunderbaren geschnitzten Figuren.

An der klaren Wipper vorbei war unsere Ziel, dann das Sportlerhaus wo wir bei Kaffee, Tee und Gebäck einen schönen Jahresausklang hatten. Besprochen wurden auch die vielen Termine welche in 2025 für unsere Gruppe schon feststehen.

So wollen wir am 17. August in Gernrode wieder einen Familienwandertag durchführen und auch aktiv an dem Heimatabend am 25. Oktober teilnehmen.

Im Herbst geht es wieder zu einem Wochenaufenthalt in den Harz mit mehreren Wandertouren.

Für das Jahr 2025 wünschen wir uns wieder viele gemeinsame und schöne Wanderstunden in unserem herrlichen Eichsfeld. Dazu werden sicher auch die Teilnahmen an Wandertagen befreundeter Wandergruppen gehören.

Ihre WGG





Gemeinde Haynrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

26.01.2025 zum 93. Geburtstag Frau Lilly Gebhardt
 Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Heiroth
 Bürgermeister



Gemeinde Kirchworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

21.01.2025 zum 78. Geburtstag Herr Helmut Bachmann
 24.01.2025 zum 85. Geburtstag Herr Paul Bergener

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Banse
 Bürgermeister



Weihnachtsbaumsammelaktion 2025

Wir wünschen allen Einwohnern von Kirchworbis ein frohes und gesundes Jahr 2025!

Auch in diesem Jahr zieht unsere Jugendfeuerwehr Ende Januar wieder durch die Straßen, um die alten Weihnachtsbäume einzusammeln.

Am Samstag den 25.01.2025 werden ab 13.00 Uhr mehrere kleine Gruppen, unterstützt durch Kameraden der Einsatzabteilung, im Ort unterwegs sein und das ausgediente Tannengrün abholen.

Um uns die Arbeit etwas zu erleichtern, wäre es schön, wenn die Bäume gut sichtbar am Straßenrand abgelegt werden!

Der Service ist kostenfrei! Trotzdem freuen wir uns über eine kleine Spende für unsere Jugendfeuerwehr!

Die Mitglieder der (Jugend)Feuerwehr Kirchworbis

Veranstaltungsplan 2025

| Datum | Veranstaltung | Ort | Verein | Ansprechpartner |
|------------|---|---------------------------|----------------|-----------------|
| 10.01.2025 | Kartenausgabe für Karneval | Gemeindesaal ab 18.00 Uhr | KCC | A.Weber |
| 25.01.2025 | Weihnachtsbaum-Sammelaktion | Gemeinde | FFW | Ch. Eckardt |
| 14.01.2025 | Blutspende | Maximilian-Kolbe-Haus | ITMS Suhl | R. Müller |
| 01.02.2025 | 1. Büttensabend | Gemeindesaal | KCC | A.Webe |
| 08.02.2025 | 2. Büttensabend | Gemeindesaal | KCC | A.Weber |
| 15.02.2025 | 3. Büttensabend | Gemeindesaal | KCC | A.Weber |
| 16.02.2025 | Kinderfasching | Gemeindesaal | KCC | A.Weber |
| 22.02.2025 | 4. Büttensabend | Gemeindesaal | KCC | A.Weber |
| 01.03.2025 | 5. Büttensabend | Gemeindesaal | KCC | A.Weber |
| 02.03.2025 | Weiberfasching | Gemeindesaal | KCC | A.Weber |
| 03.03.2025 | Rosenmontagsfeier | Gemeindesaal | KCC | A.Weber |
| 16.02.2025 | Valentinus-Kirmes | Kirche | Pfarrgemeinde | Pf. Hampel |
| 08.04.2025 | Blutspende | Maximilian-Kolbe-Haus | ITMS Suhl | R. Müller |
| 19.04.2025 | Osterfeuer | Am Sportplatz | FFW | Ch. Eckardt |
| 04.05.2025 | Erstkommunion | Kirche | Pfarrgemeinde | Pf. Hampel |
| 24.05.2025 | Firmung | Kirche | Pfarrgemeinde | Pf. Hampel |
| 26.05.2025 | Bitt-Tag | Kirche Breitenworbis | Pfarrgemeinde | Pf. Hampel |
| 27.05.2025 | Bitt-Tag | Antoniuskirche | Pfarrgemeinde | Pf. Hampel |
| 28.05.2025 | Bitt-Tag | Kirche Kirchworbis | Pfarrgemeinde | Pf. Hampel |
| 24.05.2025 | Maifest | Gerätehaus | FFW | Ch. Eckardt |
| 09.06.2025 | Waldfest | Grotte | Heimatverein | P. Hucke |
| 13.06.2025 | Verbandsversammlung | Gerätehaus | FFW | Ch. Eckardt |
| 08.07.2025 | Blutspende | Maximilian-Kolbe-Haus | ITMS Suhl | R. Müller |
| 18.07.2025 | Magdalenen-Kirmes Jugendtanz | Festplatz | SV Viktoria | T. Nolte |
| 19.07.2025 | Magdalenen-Kirmes Kirmestanz für Jung und Alt | Festplatz | SV Viktoria | T. Nolte |
| 20.07.2025 | Magdalenen-Kirmes Festhochamt mit Prozession | Kirche | Pfarrgemeinde | Pf. Hampel |
| 21.07.2025 | Magdalenen-Kirmes Familien-Nachmittag | Festplatz | SV Viktoria | T. Nolte |
| 09.08.2025 | Einschulungsfeier | Gemeindesaal | Grundschule | Hr.Gieseler |
| 10.08.2025 | Segnung der Schulkinder | Kleine Kirche | Pfarrgemeinde | Pf. Hampel |
| 21.10.2025 | Blutspende | Maximilian-Kolbe-Haus | ITMS Suhl | R.Müller |
| 31.10.2025 | Halloweenfeier | Gerätehaus | FFW | Ch. Eckardt |
| 08.11.2025 | Martini-Kirmes Live Musik | Gemeindesaal | Kirmesburschen | St. Schwerdt |
| 09.11.2025 | Martini-Krmes Festhochamt | Kirche | Pfarrgemeinde | Pf. Hampel |
| 30.11.2025 | Adventskonzert | Kirche | Schola | C. Jose |
| 30.11.2025 | Adventsmarkt | Rund um die Kirche | Heimatverein | P. Hucke |
| 05.12.2025 | Nikolaus-Aktion | Galgenweg/Holzknick | FFW | Ch. Eckardt |

Jeden 1. Mittwoch im Monat ist Rentner-Nachmittag - mit Kaffee und Kuchen

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine der evangelischen Kirche Rüdigershagen

Herzliche Einladung!

19.01. 09:30 Uhr Gottesdienst in Niederorschel
 26.01. 10:00 Uhr Gottesdienst in Rüdigershagen
 24.01. 18:00 Uhr Teenie-Treff in Rüdigershagen
 25.01. 09:30 Uhr Kindertreff in Niederorschel

jeden Montag

16:00 Uhr Kinderstunde im Gemeindezentrum Rüdigershagen

jeden Donnerstag

17:30 Uhr Chor im Gemeindezentrum Rüdigershagen

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

gez. i. A. für Pfarrer Martin Quellmalz

Informationen aus der Region

Kontaktaten Pflegeheime

Kath. Altenpflegeheim „St. Josef“

Straße der Demokratie 20
 37339 Breitenworbis
 Tel.-Nr. 036074 / 95-0
 Fax-Nr. 036074 / 95-243
 Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Kath. Altenpflegeheim „St. Elisabeth“

Stationsweg 2
 37339 Breitenworbis
 Tel.-Nr. 063074 / 2027-0
 Fax-Nr. 036074 / 2027-222
 Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
 Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
 www.kerbscher-berg.de
 E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



| Termin / Kursbeginn | Thema | Referent/in |
|----------------------|--|---------------|
| Januar 2025 | | |
| Sa, 18.01. 09.30 Uhr | Märchen-Yoga - mit Kindern von 4 - 6 Jahren | M. Wolf |
| Sa, 18.01. 10.00 Uhr | Nähkurs - besonders für (Groß-)Eltern und (Enkel-)Kinder | B. Weigmann |
| Sa, 18.01. 10.00 Uhr | Gitarrencrash-Kurs (3x) | R. Zengerling |
| Mo, 20.01. 19.30 Uhr | Wie Kinder trauern (Groß-)Elterninfo | A. Hagedorn |
| Di, 21.01. 19.30 Uhr | Tiefenentspannung mit Klangschalen (4x) | S. Stitz |
| Mi, 22.01. 09.00 Uhr | Ernährung von Babys im 1. Lebensjahr | N. Huwe |
| Sa, 25.01. 09.30 Uhr | Capacitar-Workshop | A. Rhode |
| Di, 28.01. 17.00 Uhr | Wissenswertes zur Pflegebedürftigkeit | K. Fischer |
| Mi, 29.01. 09.00 Uhr | Still- und Milch-Cafe | M. Hucke |



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200, E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue **Ansprechpartnerin:** Frau Seeboth, Tel.: 036074/77101 E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen

und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Breitenworbis, mit OT Bernerode, Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.